



Brüssel, den 4. September 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0390 (COD)

11393/15
ADD 1

CODEC 1101
SOC 481
MAR 86

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/58/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

Erklärung Malta

Malta unterstützt das mit der Änderungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute zu verbessern und die Attraktivität der maritimen Berufe zu erhöhen, voll und ganz. Dennoch ist es der Auffassung, dass eine Ausweitung des für an Land beschäftigte Arbeitnehmer geltenden EU-Rechtsrahmens auf Seeleute nicht der richtige Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Im Seeverkehr bedarf es international vereinbarter Vorschriften und Übereinkünfte, insbesondere der IMO und der IAO, und ihrer weltweiten Ratifizierung, wirksamen Umsetzung und Durchführung, damit weltweit gleiche Ausgangsbedingungen für einen sicheren und umweltfreundlichen Seeverkehr gelten, der Schutz der Seeleute gewährleistet und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors der EU sichergestellt ist. Der einzige Weg, den Schutz der EU-Seeleute zu gewährleisten, ist die Annahme weltweiter Maßnahmen und nicht regionaler Maßnahmen, da letztere zum Ausflagen führen und die Möglichkeiten für eine Umsetzung und Durchsetzung maritimer Anforderungen der EU an Bord von Schiffen verwässern könnten.

Ferner bestreitet Malta, dass Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie bildet. Malta ist vielmehr der Überzeugung, dass Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für Änderungen der Massentlassungsrichtlinie und der Betriebsübergangsrichtlinie bildet, da sich beide auf den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen. Änderungen dieser Richtlinien wären dementsprechend durch einstimmigen Beschluss anzunehmen.

Daher wird sich Malta aus den vorstehend genannten Gründen bei der Abstimmung der Stimme enthalten, obwohl es die verfolgten Ziele einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute nachdrücklich unterstützt.

Erklärung Deutschlands

Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ungeachtet dessen Zweifel daran, dass der Erlass der Richtlinie auf die Rechtsgrundlage des Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) AEUV gestützt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Massentlassungsrichtlinie) und die in Artikel 5 vorgesehene Änderung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Betriebsübergangsrichtlinie).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist die zutreffende Rechtsgrundlage für eine Änderung der Richtlinie über Massentlassungen sowie für eine Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d) AEUV, der den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages betrifft. Hier liegt der klare thematische Schwerpunkt der beiden zu ändernden Vorschriften. Nach dieser Rechtsgrundlage ist die Verabschiedung der Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates vorgesehen. Dies entspricht der Verabschiedung der Richtlinien, die jeweils durch einstimmigen Beschluss gefasst wurden.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Regelungsinhalte der beiden vorgenannten Richtlinien nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der Regelungsmaterie "Arbeitsbedingungen" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) AEUV) oder "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e) AEUV), deren Verabschiedung regelmäßig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss im Rat, erfolgen kann.

Die Bundesregierung betont, dass sie die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten inhaltlichen Ziele teilt und unterstützt. Die Mitwirkung an der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt daher unbeschadet der Rechtsauffassung, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Frage der zutreffenden zugrundeliegenden Kompetenznorm vertritt.
